

**Richtlinie
des Landkreises Würzburg
zur Förderung von Radwegen**

Stand: 26.07.2023



Richtlinien des Landkreises Würzburg zur Förderung von Radwegen

A. Allgemeines

Diese Richtlinien regeln die Zuwendungen des Landkreises Würzburg für Radwege der kreisangehörigen Gemeinden. Gefördert werden Radwege mit überörtlichem Charakter zur Verbesserung oder sinnvollen Ergänzung des Radwegenetzes im Landkreis Würzburg und des Anschlusses an das Radwegenetz der angrenzenden Landkreise sowie der Stadt Würzburg. Weiterhin dient die finanzielle Förderung der Ergänzung des Kreisstraßennetzes, da nur bei einem gut ausgebauten und instandgesetzten Radwegenetz eine Verlagerung des Individualverkehrs vom Auto zum Rad gelingen kann. Hierdurch wird auch ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

Die Zuwendungen werden im Rahmen der vom Kreistag jährlich bereitgestellten Haushaltsmittel bewilligt.

Auf die Gewährung einer Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch.

B. Zuwendung und Bewilligungsverfahren

1. Allgemeines

Zuwendungen können gewährt werden für den Neu- und Umbau, sowie die Generalinstandsetzung von Radwegen mit überörtlichem Charakter nach Abschnitt A.

2. Voraussetzungen

Für die Gewährung einer Zuwendung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- 2.1 Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss durch einen Gesamtfinanzierungsplan nachgewiesen sein.
- 2.2 Die Baumaßnahme muss dem Zweck des Vorhabens Rechnung tragen und den vorgeschriebenen baurechtlichen Bestimmungen entsprechen.
- 2.3 Der Radweg muss überörtlichen Charakter haben und das Radwegenetz im Landkreis oder den Anschluss an das Radwegenetz angrenzender Landkreise sowie der Stadt Würzburg verbessern bzw. ergänzen.
- 2.4 Eine Förderung für eine Generalinstandsetzung wird gewährt, wenn
 - seit der erstmaligen Herstellung 10 Jahre vergangen sind,
 - die zuwendungsfähigen Herstellungskosten bzw. den Planungskosten zu Grunde liegenden Herstellungskosten mindestens umgerechnet 130.000,00 € pro Kilometer betragen.
- 2.5 Träger der Maßnahme ist eine Gemeinde des Landkreises Würzburg.
- 2.6 Die für öffentliche Auftraggeber einschlägigen vergaberechtlichen Vorschriften der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) sind einzuhalten.

3. Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen werden projektbezogen im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt.

3.1 Bei einer Förderung ohne zeitgleicher Förderung nach dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG):

- 3.1.1 Der Fördersatz beträgt maximal 35 % der zuwendungsfähigen Kosten.
- 3.1.2 Eine Zuwendung wird nur gewährt, wenn die zuwendungsfähigen Kosten 100.000,00 € übersteigen. Diese Höhe ist je Weg separat anzusehen und kann lediglich bei einem an sich zusammenhängenden Weg kumuliert betrachtet werden.
- 3.1.3 Vom Zuwendungsempfänger ist eine Eigenbeteiligung von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Kosten zu erbringen.

3.1.4 Zuwendungsfähig sind

- die Herstellungskosten des Radweges bis zu einer Breite von max. 3,0 m,
- Sonderbauwerke wie Stege, Brücken und Unterführungen in begründeten Ausnahmefällen bis zu einer Breite von max. 3,0 m, diese zählen zu den Herstellungskosten,
- die Planungskosten bis zu einer Höhe von 15 % der Herstellungskosten.

3.1.5 Nicht zuwendungsfähig sind

- die Kosten für Unterhalt und Betrieb,
- die Beschaffung beweglicher Anlagegüter,
- die Kosten des notwendigen Grunderwerbes,
- die Kosten für kommunale Eigenleistungen.

3.2 Bei einer Förderung mit zeitgleicher Förderung nach dem BayGVFG:

3.2.1 Der Antragssteller bestätigt die fehlende Förderfähigkeit der Planungskosten gemäß BayGVFG als Voraussetzung für eine Förderung durch den Landkreis Würzburg.

3.2.2 Die Planungskosten gelten bis zu einer Höhe von 15 % der Herstellungskosten als zuwendungsfähig. Bei den Herstellungskosten enthalten sind ebenfalls die Kosten für Sonderbauwerke wie Stege, Brücken und Unterführungen in begründeten Ausnahmefällen bis zu einer Breite von max. 3,0 m, welche für den Radweg benötigt werden.

Die nicht bei den Herstellungskosten zu berücksichtigenden Positionen sind in Nr. 3.1.5 der Richtlinie aufgeführt.

3.2.3 Eine Zuwendung wird nur gewährt, wenn die zuwendungsfähigen Kosten 30.000,00 € übersteigen und somit Herstellungskosten von über 200.000,00 € vorliegen.

3.2.4 Von den zuwendungsfähigen Planungskosten erfolgt eine Förderung von 80 %.